

Zu Nummer 28 Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a – neu – (§ 20 Absatz 1 ApoG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Zusammenhang mit anderen Rechtsetzungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 29 Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a₁ – neu – (§ 3 Absatz 3 ApBetrO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 30 Artikel 6 Nummer 4 (§ 23 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 und
Absatz 3 Satz 1 ApBetrO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Einführung notdienstpraxisversorgender Apotheken ist nicht erkennbar, weswegen eine Umsetzung dieses Vorschlags in der Apothekenbetriebsordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Zu Nummer 31 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung sieht den geschilderten Bedarf und wird die Vorschläge zur Schaffung weiterer Grundlagen für die digitale Vernetzung der Leistungserbringer in der Notfallversorgung inklusive des Rettungsdienstes durch die Nutzung der Telematikinfrastruktur prüfen.